Angeklagten. Ein Täter kann den durch eit gutes Auftreten seines Kollektivs so beeindruckt werd en, daß der Hauptverhandlung während z. B. seine innere Abwehr und Verstocktheit fallenläßt, offen sei lle Tat selbstkritisch zu ihr bekennt und Stellung nirr mt. Es beeindruckt den Angeklagten günstig es beschämt (ja, ihn zuweilen tief), wenn er sich nicht vom Kollektiv sieht. Es ist für Selbstbefreirng seine Individualismus, dessen die Straftat dem Ausdruck sehr bedeutsam, wenn der Angeklagte hö t, daß er mit der Hilfe des Kollektivs rechnen kan: Mag das Kollektiv die Straftat seines Mitglieds auch streng doch der Individualismus wächst Verurteilten nicht weiter, wenn er erkennt. früher oder später zum Kollektiv zurückkehrer kann.

Wie die Hauptverhandlung durch die Mitwirkung des Arbeitskollektivs auf das Niveau gehoben werden kann, das der Rechtspflegebeschluß des Sta<a tsrates fordert, soll an folgendem Beispiel gezeigt werten:

Sielhwedt

näckig

zwar

heim

Ar-

war

fliehen

konse-

n und

≰ias Ge-`

wie die

on be-

le ging

wurde

gegen

be it der

ch, mit

lektivs

Ange-

nachte.

Kollek-

n ein.

er, daß

ihm zu

nd en.

Ver-

rr Ein-

in Tat-

der Er-

fort-

Vor einiger Zeit verhandelte das Kreisgericht gegen den 18jährigen Transportarbeiter R. wege gesetzter Beleidigung und tätlicher Beleidigung mehrheit mit Körperverletzung. R., der sich Ziehung zu pflichtbewußter Arbeit bisher har t. widersetzt hatte und abseits von der gesellscha Entwicklung in unserer Republik stand, hattfe in der Transportbrigade eines Baubetriebes, di Aufbau des Erdölkombinats tätig war, ein gu beitskollektiv gefunden. Aber dieses Kollekt: noch nicht stark und gefestigt genug, um sich quent mit dem Angeklagten auseinanderzusetzfe ihn umzuerziehen. So gelang es dem Angeklagte n, sein undiszipliniertes Verhalten gegenüber Vorgesetzten und älteren Arbeitern durchzusetzen und seine schlechte Arbeitsmoral beizubehalten. Jeden Widerspru- h und jede Kritik der Brigademitglieder unterdrückte der Angeklagte durch Drohungen oder Tätlichkei en. Er zog sogar zwei junge Brigademitglieder auf sein: Seite, die sein Treiben unterstützten. Um ihn bilde te sich eine Kumpanei, die das Kollektiv einschüchtei te und die ganze Brigade in Verruf brachte.

Im Verlauf der Beweisaufnahme, während der rieht den Vertreter des Kollektivs mehrfach üb zelheiten befragte, schilderte er dem Gericht Handlungsweise des Angeklagten die Produkt: einträchtigt hatte. Die Normerfüllung der Brigai auf 80 Prozent zurück. Die Qualität der Arbeit schlechter und es gab immer schwerere Verstoß! die Arbeitsdisziplin. Wegen der schlechten Ar: Brigade weigerten sich andere Brigaden schließ! ihr zusammenzuarbeiten. Der Vertreter des Ko legte dar, wfe sich infolge des Verhaltens des klagten Unzufriedenheit in der Brigade breit: Er ging auch auf die falsche Nachgiebigkeit des tivs gegenüber dem rowdyhaften Angeklagte Am Schluß der Beweisaufnahme erklärte die Brigade bereit sei, den Angeklagten na< büßung seiner Strafe wieder aufzunehmen und helfen, den Weg in die Gesellschaft zurückzufi

Die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs Hauptverhandlung machte dem Gericht deutlich, welche Auswirkungen Beleidigungen schädlichen tätlichen die auf des Angeklagten und Körperverletzungen Kraft Kollektivs und auf das Produktionsaufgebot hatten. Andererseits gab die Hauptverhandlung Kollekdem Einsichten für seine innere Festigung und für die spätere Erziehung seines jetzt saigeklagten Mitgliedes.

## Die Notwendigkeit des persönlichen Auftretens von Vertretern des Kollektivs in der Hauptverh mdlung :

Trotz der großen Bedeutung, die eine Teilnah ne von Vertretern des Arbeitskollektivs des Angeklaj ten an

der Hauptverhandlung hat, wäre nicht es nur volkswirtschaftlichen Standpunkt unvertretbar aus sondern auch Schematismus, wollte man die Forderung erheben, jeder gerichtlichen Verhandlung müßten 711 Vertreter des Kollektivs geladen werden. Andererseits Webers'1 schränkt Vorschlag m. E. die Fälle der not-Vertretern Mitwirkung des wendigen von Kollektivs Weber hält die Teilnahme nur dann sehr ein. derlich ..wenn Meinungsverschiedenheiten es zwischen dem Gericht und dem Kollektiv gibt oder wenn es Überwindung bestimmter Mängel Kollektiv im erforderlich ist, daß ein Vertreter persönlich an der Hauptteilnimmt". In allen versammlung anderen Weber andere Wege beschreiten, um dem Gericht Kollektivs Stellungnahme des zur Kenntnis gehört "insbesondere Zu diesen anderen Wegen die Übersendung Protokollen entsprechenden von der Beratung des Kollektivs oder von schriftlichen nahmen".

Meiner Meinung nach unterschätzt Weber die große Begerichtliche die Vernehmung deutung, die des Kollektivs für die Erforschung der inneren tretern und äußeren Umstände der Straftat, für die Ergründung der Persönlichkeit des Angeklagten Motive, für die richtige Einschätzung der erzieherischen Kraft des Arbeitskollektivs des Angeklagten besitzt. Weber wertet die gerichtliche Vernehmung seitig, wenn er sie hauptsächlich in ihrer Auswirkung Kollektiv betrachtet. Voraussetzung Gericht das Kollektiv und die Massenorganisatiodas auf bestimmte Schwächen hinweisen und zu deren gerichtliche Überwindung veranlassen kann4, ist die Untersuchung solcher Umstände.

Beratung Protokolle über die des Kollektivs oder schriftliche Stellungnahmen des Kollektivs machen das Gericht und die im Gerichtssaal Anwesenden mit bekannt halten Formulierungen und das Leben vom Ebenso wie die fern. bereits oben Beurteilungen Angeklagten schriftlichen des können auch die schriftlichen Stellungnahmen des führen, daß Stelle dazu die einer Auseinanderan Zusammenhänge über zwischen setzung die der tion im Kollektiv und der Straftat das formale standekommen eines Dokuments tritt. In der Hauptverhandlung müßte dann die das Unmittelbarkeitsprinzip wahrende Vernehmung der Vertreter durch die Verlesung eines Schriftstücks Kollektivs werden, Widerspruch zu § 207. ersetzt was im stünde.

Weil die Hilfe, die das Gericht dem Kollektiv zu geben abhängt, vermag, nicht unwesentlich davon Wie Kollektiv das Gericht bei der Erforschung der tiven Wahrheit unterstützt, muß die Notwendigkeit persönlichen Auftretens Vertretern eines von des lektivs von einem Standpunkt aus geprüft werden, Zusammenhang die wechselseitigen Beziehunden und zwischen der allseitigen gerichtlichen Untersuchung gen der Strafsache und der 'Mobilisierung der berücksichtigt.

Auch Webers Ansicht das persönliche Auftreten Vertretern des Kollektivs sei vor allem dann notwendig, "wenn es Meinungsverschiedenheiten gibt". und Kollektiv Gericht dem bedarf dem einer Präzisierung. Nehmen wir den allerdings erfreu-Fall, licherweise höchst seltenen daß das Kollektiv Angeklagten sympathisiert dem und seine Straftaten offensichtlich bagatellisiert oder beschönigt. Hier

<sup>3</sup> Weber, "Die Rolle der Massenorganisationen und sozialistischen Kollektive beim Ausspruch der Strafen ohne Freiheitsentzug", NJ 1962 S. 189 fT. (194).

<sup>4</sup> Einen solchen Zweck bejaht auch Weber für die .gesamte Untersuchung (NJ 1962 S. 191, linke Spalte).